

ÜBERSETZUNG

STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG EINES SCHULPROGRAMMS IN NORDRHEIN-WESTFALEN SCHULJAHR 2023/2024 BIS SCHULJAHR 2028/2029

DATUM: 31.3.2023

Geändert am:

Inhaltsverzeichnis

1.	VERWALTUNGSTECHNISCHE EBENE DER UMSETZUNG	4
2.	BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE	5
2.1.	Ermittelter Bedarf	5
2.2.	Ziele und Indikatoren	6
2.3.	Ausgangssituation.....	7
3.	HAUSHALTSMITTEL.....	8
3.1.	Unionsbeihilfen für das Schulprogramm.....	8
3.2.	Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden	9
3.3.	Vorhandene nationale Programme	10
4.	ZIELGRUPPE(N)	11
5.	LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN ERZEUGNISSE	12
5.1.	Obst und Gemüse	12
5.1.1.	Frisches Obst und Gemüse und Frischerzeugnisse des Bananensektors - Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	12
5.1.2.	Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a des Basisrechtsaktes3	13
5.2.	Milch und Milcherzeugnisse	14
5.2.1.	Milch - Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	14
5.2.2.	Milcherzeugnisse - Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	14
5.2.3.	Milcherzeugnisse - Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	15
5.3.	Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Konsummilch	16
5.4.	Erzeugnisse des EU-Schulprogramms & andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse.....	16
5.5.	Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse.....	17
6.	PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN	18
7.	UMSETZUNGSMABNAHMEN	20

7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch	20
7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen	21
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch.....	22
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	23
7.5.	Auswahl der Lieferanten	24
7.6.	Förderfähige Kosten	24
7.6.1.	Bestimmungen für die Rückerstattung	24
7.6.2.	Förderfähigkeit bestimmter Kosten	25
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren	25
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	28
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.....	29
7.10.	Überwachung und Evaluierung	29

1. VERWALTUNGSTECHNISCHE EBENE DER UMSETZUNG

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2023/2024 alle 16 Bundesländer an mindestens einer der beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms durch den Bund in Deutschland sind – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV).</p> <p>Es erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen zur Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Austausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>2) Zentrale Kontaktstelle für die Verbindung zur EU-Kommission:</p> <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Ernährungskompetenz, Gemeinschaftsverpflegung Rochusstraße 1, 53123 Bonn Telefon: +49 228 99529-4543 E-Mail: 212@bmel.bund.de</p>

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Im Kita- und Schulalltag hat das EU-Schulprogramm in NRW eine hohe Relevanz. Es ist ein strukturgebendes Element und fester Bestandteil im Tagesablauf. Der niederschwellige Ansatz ermöglicht eine breite Akzeptanz bei Lehr-/Erziehungs- und Leitungskräften, sowie bei den Kindern, die auch mit unterschiedlichen Wissensstand und Ernährungsverhalten themenbezogen und praktisch abgeholt werden.

Für die Akzeptanz spielt auch die kostenlose Abgabe der Produkte eine wesentliche Rolle. Dies zeigte sich auch in der Umstellung des Milchprogramms zum Schuljahr 2021/2022. Kernpunkte der Modifizierung lagen in dem fortan kostenlosen Angebot, die Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei der Auswahl der Einrichtungen sowie in der Erhöhung der Kontinuität der Teilnahme über das gesamte Schuljahr. Die Umstellung hat erstens zu einer gesteigerten Kontinuität des Verzehrs bei den teilnehmenden Kindern geführt, zweitens zu einer Möglichkeit der stärkeren Einbindung von Kindern aus sozial schwachen Familien und drittens zu einer Erhöhung der Anzahl der Lieferbetriebe, die Milch und Naturjoghurt zu den teilnehmenden Einrichtungen liefern.

Die Evaluation im Zeitraum 2017-2023 zeigte, dass sich der Verzehr von Obst und Gemüse im Vorher-Nachher-Vergleich trotz des erheblichen Einflusses der Coronapandemie auf die Programmdurchführung in der Programmlaufzeit, verstetigt hat. Der Verzehr von Milch ist sogar gestiegen. Auch die Beliebtheit und das Wissen zu den Produkten sind gestiegen, was für die Effektivität des Programms und für die Güte der Durchführung flankierender Begleitmaßnahmen spricht.

Auf Grundlage der positiven Entwicklung des EU-Schulprogramms in NRW wird an der Umsetzung grundlegend festgehalten und keine wesentlichen Programmänderungen vorgenommen.

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Folgende Bedürfnisse sind für die in Abschnitt 2.2 aufgeführten Ziele maßgebend:

- 1) Deckung der für Kinder empfohlenen Verzehrmenge für Obst und Gemüse
- 2) Deckung der für Kinder empfohlenen Verzehrmenge für Milch und Milchprodukte

Die Verzehrmenge von frischem Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukten bei Kindern in Deutschland liegt im Durchschnitt unterhalb der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Im Kontrast dazu ist der Konsum von hoch verarbeiteten Lebensmitteln, die oftmals große Mengen an Zucker, Salz, Fetten und sonstigen Zusatzstoffen enthalten, im Durchschnitt oberhalb der Verzehrempfehlungen der DGE; dies ist verstärkt bei Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status zu beobachten. Die Entwicklung in Deutschland zeigt darüber hinaus einen hohen Anteil an übergewichtigen und adipösen Kindern im Alter von 7 Jahren und älter. Die kostenlose

Abgabe von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten an Kinder in Bildungseinrichtungen dient der Förderung einer gesunden Ernährung. Besonderes Augenmerk wird auf den sozialen Gradienten gelegt. Kinder in sozial schwächeren Lagen scheinen sich im Vergleich zu Kindern, die in einer Familie mit höherem Sozialindex aufwachsen deutlich ungesünder zu ernähren.

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

General objective(s)	Impact indicator(s)	Specific objective(s)	Result Indicator(s)	Output Indicator(s)
Steigerung des Anteils von Obst/Gemüse/Milch in der Ernährung der Kinder und die Entwicklung gesunder Essgewohnheiten innerhalb des Förderzeitraums	<p>Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe</p> <p>Prozentualer Anteil der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe</p>	Steigerung des Verzehrs von Obst/Gemüse/Milch/Milchprodukte bei den teilnehmenden Kindern innerhalb des Förderzeitraums	Prozentuale Veränderung des direkten Verzehrs von Obst/Gemüse/Milch durch die Kinder innerhalb der Förderperiode	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder
			Prozentuale Veränderung des Wissens über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheiten innerhalb der Förderperiode	<p>Durchschnittliche je Kind und Schuljahr verzehrte Menge von Obst/Gemüse/Milch</p> <p>Durchschnittliche je Kind und Schuljahr gemessener Wissenszuwachs über die Vielfalt an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, über Obst, Gemüse und Milch und deren Relevanz für eine gesunde Ernährung</p>
		Erweiterung des Wissens der teilnehmenden Kinder über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse über Obst, Gemüse und Milch und deren Relevanz für eine gesunde Ernährung	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder	

2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Die „Ergebnisse der Evaluierung zum EU-Schulobst- und –gemüseprogramm NRW für die Schuljahre im Zeitraum 2017/2018 bis 2021/2022“ dienen als Vergleichsgrundlage für die unter 2.2. dargestellten Ziele und Indikatoren.

Programmteil Obst und Gemüse

Die Grundgesamtheit an Grund- und Förderschulen in NRW beträgt für das Schuljahr 2021/2022 3.285 Schulen mit rd. 711.000 Kindern. Im Schuljahr 2021/2022 haben 1.161 Schulen mit rd. 228.000 Kinder am Programmteil Obst und Gemüse teilgenommen. Dies entspricht 35 % der teilnahmeberechtigten Schulen und 32 % der teilnahmeberechtigten Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen.

Programmteil Milch

Die Grundgesamtheit an teilnahmeberechtigten Einrichtungen für den Programmteil Milch (Grund- und Förderschulen und Kitas) beträgt für das Schul- und Kitajahr 2021/2022 13.885 Einrichtungen (3.285 Schulen und 10.600 Kitas) mit rd. 1.360.000 Kindern (711.000 Schüler*innen und 650.000 Kitakinder). Im Schul- und Kitajahr 2021/2022 haben 808 Einrichtungen (88 Schulen und 720 Kitas) mit rund 46.000 Kindern (12.000 Schüler*innen und 34.000 Kitakinder) am Programmteil Milch teilgenommen. Dies entspricht 3 % der teilnahmeberechtigten Schulen und 2 % der teilnahmeberechtigten Schüler*innen sowie 7% der teilnahmeberechtigten Kitas und 5 % der teilnahmeberechtigten Kitakinder in Nordrhein-Westfalen.

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 Buchstabe a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2023-31.07.2029		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	EUR 31.340.706,12	EUR 11.733.597,90	
pädagogische Begleitmaßnahmen	0	0	0
Überwachung der Maßnahmen, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
Gesamtbetrag	EUR 31.340.706,12	EUR 11.733.597,90	0
Maximalbetrag	EUR 43.074.304,02		

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Nein	<input type="checkbox"/>		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben. Lieferung/Bereitstellung pädagogische Begleitmaßnahmen Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit Gesamt	Obst/Gemüse	Milch/Milcherzeugnisse	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Erzeugnisse
	Rund 19.200.000 EUR*	-	-
	Rund 150.000 EUR **	Rund 150.000 EUR**	-
	Rund 200.000 EUR**	Rund 200.000 EUR**	-
	Rund 19.900.000 EUR		
* Sofern verfügbar werden für den Programmteil Obst und Gemüse Landesmittel bereitgestellt **geschätzte Angaben, Berechnung aus den früheren Programmen: Alle Angaben stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt werden.			

3.3. Vorhandene nationale Programme

Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden)...	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen	

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertageseinrichtungen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorschulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschulen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
weiterführende Schulen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen

Schulobst und -gemüse: Schüler*innen von Grundschulen sowie der Primarstufe von Förderschulen einschließlich der Klassen 5 und 6 erhalten Schulobst und -gemüse.

Schulmilch: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schüler*innen von Grundschulen sowie der Primarstufe von Förderschulen einschließlich der Klassen 5 und 6 erhalten Schulmilch.

Die Zulassung in beiden Programmteilen erfolgt unter anderem nach sozialen Kriterien. Schulen und Kitas mit Kindern aus einkommensschwachen Familien werden prioritär zugelassen.

In Förderschulen sind Einzelfallentscheidungen über die Förderung weiterer Klassen aufgrund besonderer Umstände (klassenübergreifender Unterricht) möglich. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel können auch weitere Klassen der Förderschulen sowie weitere Schulen zugelassen werden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Vorschulen.

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN ERZEUGNISSE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse und Frischerzeugnisse des Bananensektors
- Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten	<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl/Karfiol und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	<input checked="" type="checkbox"/>
Bananen	<input checked="" type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	Gurken, Cornichons	
Feigen	<input checked="" type="checkbox"/>	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input checked="" type="checkbox"/>
Weintrauben	<input checked="" type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen	<input checked="" type="checkbox"/>	Tomaten	<input checked="" type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: Kürbisse, Paprika, Rhabarber, Sellerie, Spargel, Zucchini	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>		
Andere Obstsorten: bitte spezifizieren (Kiwi, , Mirabellen, Zwetschgen u.a.)	<input checked="" type="checkbox"/>		

Ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, zugesetztem Fett, zugesetztem Salz oder zugesetzten Süßungsmitteln.

Nicht förderfähig sind Schalenobst (Nüsse wie z.B. Haselnüsse, Walnüsse, Erdnüsse, Mandeln etc.), Trockenobst und Saft.

Das Obst und Gemüse muss frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten, Bioprodukte sowie fair gehandelte Produkte (z. B. Bananen) sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch kann Obst und Gemüse, das von der üblichen Form etwas abweicht, geliefert werden, solange die einschlägigen Vermarktungsnormen erfüllt werden.

5.1.2. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4
Buchstabe a des Basisrechtsaktes³

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
getrocknete Früchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

Es werden keine verarbeiteten Erzeugnisse aus Obst und Gemüse bereitgestellt, sondern nur frisches Obst und Gemüse.

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch - Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Konsummilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
--	-------------------------------------

5.2.2. Milcherzeugnisse - Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Käse und Quark/Topfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Naturjoghurt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Die Produkte enthalten 1,5 % Fett bis zum natürlichen Fettgehalt.

5.2.3. Milcherzeugnisse - Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil $\geq 90\%$). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie II (Milchanteil $\geq 75\%$). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

5.3. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Konsummilch

Artikel 23, Absatz 3 des Basisrechtsakts

- 1) Im Rahmen des Schulprogramms in Nordrhein-Westfalen wird nur frisches Obst und Gemüse angeboten.
- 2) In den Kindertagesstätten und Schulen wird ab dem Schuljahr 2019/20 nur Konsummilch und Joghurt ohne Zusätze angeboten.

5.4. Erzeugnisse des EU-Schulprogramms & andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Erzeugnisse aus dem EU-Schulprogramm		
Ja		Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input type="checkbox"/>
Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse		
Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

5.5. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

gesundheitpolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umwelterwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen - z. B. zu der zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:	
lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen: eine Vielfalt an zugelassenen Lieferbetrieben in beidem Programmteilen fördert die lokale/regionale Beschaffung	
Bioprodukte	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen: Milchprogramm: gesonderter Bio-Preis, Obstprogramm: gemischter Warenkorb, in dem nach Möglichkeit auch Bioprodukte angeboten werden können. Aber kein gesonderter Bio-Preis.	
kurze Lieferketten	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:	
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. Lebensmittelmeilen, Verpackung ...)	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:	
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:	
fairer Handel	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen: Fair gehandelte Produkte (z.B. Bananen) werden nach Möglichkeit angeboten.	
Andere: bitte spezifizieren	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Titel	Ziel	Themen	Beschreibung
Landfrauen zu Besuch in Schulen/ Schulunterricht / Unterrichtseinheiten durch Fachkräfte	Information und Sensibilisierung der Kinder	Rückverbindung von Kindern zu Landwirtschaft, gesunden Essgewohnheiten, lokalen Lebensmittelketten, ökologischer Produktion, nachhaltiger Konsum, Lebensmittelverschwendung	Die Landfrauen vermitteln im Rahmen einer Unterrichtseinheit den praktischen Umgang mit gesunden Lebensmitteln und der Zubereitung. Dadurch wird ein Zugang zu der Verwendung sowohl von Milch und Milchprodukten als auch zu Obst und Gemüse vermittelt.
Unterrichtsmaterial von Dritten (vom Bundeszentrum für Ernährung, Verbraucherzentralen Bundesverband, etc.).	Material für den Unterricht	Die Themen reichen von Hygiene über die Zubereitung von Lebensmitteln bis hin zum Kennenlernen von regionalen Lebensmitteln und ihrer Herstellung, nachhaltigem Konsum und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung	Das Material wird per Mail an alle teilnehmenden Einrichtungen versendet.
Bildungsangebote der Verbraucherzentrale NRW für Einrichtungen die am EU-Schulprogramm NRW teilnehmen	Sinneswahrnehmung schulen, Geschmacksvorlieben und Abneigungen entdecken und die Vielfalt der Lebensmittel kennenlernen, Multiplikatoren schulen, Eltern informieren	Geschmacks- und Sinnesparcours, Online-Seminare, Teamschulung und Elternaktionen in Kitas	Geschmacks und Sinnesparcours: An acht möglichen Stationen erwarten die Schülerinnen und Schüler Aufgaben zu verschiedenen Lebensmittelgruppen und Themen rund ums Essen. Schnuppern, schütteln, schmecken, tasten – der Parcours lebt vom Ausprobieren und Erfahren. Online-Seminare: Am EU-Schulprogramm teilnehmende Kitas haben regelmäßig die Möglichkeit an zwei Online-Seminaren zu den Themen „Ernährungsbildung“ sowie „Gestaltung von Frühstück und Zwischensnacks“ teilzunehmen. Beide Formate

			<p>leben vor allem vom gemeinsamen Austausch.</p> <p>Teamschulung für Kitas: Bei der Teamschulung werden gemeinsam im Team mit einer Ernährungsfachkraft Themen der Ernährungsbildung besprochen - individuell und angepasst an die Bedarfe der Einrichtung. Derzeit bieten wir die Teamschulungen sowohl vor Ort als auch online an.</p> <p>Elternaktion für Kitas: Bei den Elternaktionen werden gemeinsam mit den Eltern Themen wie „Kinderlebensmittel“, „ein gelungenes Frühstück“, „weniger Zucker“ oder ähnliche gerade aktuelle Themen besprochen, ganz nach dem Motto „Essen verbindet & Eltern mitnehmen“.</p>
--	--	--	--

Alle aufgeführten Maßnahmen sind unter www.schulobst-milch.nrw.de dargestellt. Sie werden im Verlauf des Programms angepasst, um neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und die Maßnahmen attraktiv zu halten.

Es wird sichergestellt, dass alle Einrichtungen Informationsmaterial zum Schulobst- und Gemüseprogramm sowie zum Schulmilchprogramm und den pädagogischen Begleitmaßnahmen erhalten.

Weitere begleitende Maßnahmen sind darüber hinaus **d u r c h f ü h r b a r**. Die Auswahl und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt bei den Schulen und Kindertagesstätten.

Das begleitende pädagogische Material, das im Schulprogramm eingesetzt wird, basiert auf den Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Das pädagogische Material setzt den Fokus auf gesunde Ernährung, insbesondere eines gesunden Frühstücks. Hierbei bilden Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte, Brot und Getreide die Hauptbestandteile.

7. UMSETZUNGSMABNAHMEN

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40

Das Schulobst- und -gemüse und die im Rahmen des Schulmilchprogramm abgegebenen Produkte werden kostenlos an die Kinder abgegeben.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
dreimal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der pädagogischen Begleitung während des Schuljahres:

Da die pädagogische Begleitung auf Basis von Projektförderung aus Landesmitteln erfolgt, können die Anzahl der Stunden nicht angegeben werden. Beispielhaft kann angegeben werden, dass im Schuljahr 2022/2023 270 Unterrichtseinsätze (Landfrauen, Geschmacksparcours) á 2 Stunden und 55 Multiplikatorenschulungen (VZ) durchgeführt werden.

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8 falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt - des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Obst/Gemüse wird ausschließlich vormittags über das Lehrpersonal den Kindern bereitgestellt, gemeinsam geschnitten und im Rahmen eines Klassen-Frühstücks verzehrt. Auch die Milch und der Joghurt wird im Rahmen einer Frühstücks- oder Pausensituation vom Lehrpersonal oder dem pädagogischen Personal an die Kinder verteilt.

Es gibt weder beim Angebot von Obst/Gemüse noch bei der Milch einen Bezug zu anderen Mahlzeiten.

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 (Festsetzungsverordnung) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Nein

Ja

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Durchführungsverordnung

Beihilfeempfänger können in NRW nur die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 genannten Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse sein.

Die Beihilfeempfänger müssen im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen worden sein. Der Antrag auf Zulassung als Beihilfeempfänger für das EU-Schulprogramm in NRW ist bei der zuständigen Stelle - dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) - einzureichen. Der Antrag kann für die Lieferung von Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch gestellt werden. Das LANUV führt eine hygienerechtliche Zuverlässigkeitsprüfung, mittels Anfrage bei den für den jeweiligen Antragsteller zuständigen Gesundheits- und Veterinärämtern, durch.

Auf der Programmwebsite werden Listen mit Namen der teilnehmenden Bildungseinrichtungen und der zugelassenen Lieferbetriebe veröffentlicht. So können sich Lieferbetriebe und Bildungseinrichtungen gegenseitig finden und gemeinsam Vereinbarungen zur Belieferung mit Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch (Lieferzeitpunkt und -häufigkeit, Erzeugnisarten) treffen.

Die Einhaltung der EU/nationalen Vergabevorschriften ist für NRW aus den folgenden Gründen nicht relevant:

- Es werden keine Ausschreibungen zur Auswahl der Lieferbetriebe durchgeführt und die Zulassung als Lieferbetrieb steht jedem Unternehmen offen.
- Beihilfeempfänger können zudem auch nur die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 genannten Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse sein und nicht die Einrichtungen selbst.
- Bei der Beihilfe handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Basis der zugrunde liegenden Festbetragsfinanzierung sind Erstattungssätze/Portionspauschalen, die durch eine unabhängige Stelle im Auftrag des zuständigen Ministeriums des Landes NRW, für das EU-Schulprogramm berechnet werden.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Bestimmungen für die Rückerstattung

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Im Programmteil Schulobst und –gemüse erhalten die Lieferbetriebe nach einer Festpreiserhebung für jeweils 100g Obst und Gemüse eine Beihilfe.

Im Programmteil Milch erhalten die Lieferbetriebe nach einer Festpreiserhebung eine Beihilfe für jeweils 200 bzw. 250 ml Trinkmilch und 150 g Joghurt, unterschieden nach bio und konventioneller Milch, bzw. Joghurt.

Die jeweiligen Festpreise werden spätestens im 2 Jahresrhythmus aufgrund von Marktpreiserhebungen durch ein unabhängiges Institut angepasst und enthalten neben den Produktpreisen auch Logistikkosten.

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absatz 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Beteiligte Behörden und Stakeholder

			kompletter Name	Beteiligt an der Planung	Beteiligt an der Durchführung	Beteiligt am Monitoring	Beteiligt an der Evaluation	Andere (falls ja, bitte spezifizieren)
Behörde/privater Stakeholder	Landwirtschaft	Behörde	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW	ja	ja	ja	ja	
		Stakeholder	Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW	nein	ja	nein	nein	Beteiligt an der Durchführung ausschließlich als Zuwendungsempfänger für pädagogische Begleitmaßnahmen (Landesfinanzierung)
	Gesundheit und Ernährung	Behörde	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW	ja	ja	ja	ja	

		Stakeholder	Verbraucherzentrale NRW	nein	nein	nein	nein	Beteiligt an der Durchführung ausschließlich als Zuwendungsempfänger für pädagogische Begleitmaßnahmen
	Bildung	Behörde	Ministerium für Schule und Bildung NRW	ja	nein	nein	nein	
		Stakeholder	Verbraucherzentrale NRW	nein	ja	nein	nein	Beteiligt an der Durchführung ausschließlich als Projektpartner für pädagogische Begleitmaßnahmen
	Andere	Behörde	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	ja	ja	ja	ja	

		Stakeholder	NN	nein	nein	nein	ja/nein	Die Evaluation für die Förderperiode 2023-2029 wird ausgeschrieben und an eine unabhängige Stelle vergeben
--	--	-------------	----	------	------	------	---------	--

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Das Poster zum EU-Schulprogramm wird zum Start des Förderzeitraumes 2023-2029 überarbeitet. Zu Beginn jedes Schul- und Kitajahres werden die Poster an die teilnehmenden Einrichtungen verteilt. Außerdem kann das Poster auf der Programmwebsite www.schulobst-milch.nrw.de heruntergeladen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden anlassbezogene Pressemitteilungen und Beiträge in Social Media veröffentlicht.

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die finanzielle Abwicklung des EU-Schulprogramms erfolgt über die Landwirtschaftskammer NRW als EU-Zahlstelle. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist die delegierte Bewilligungsbehörde, welche für die Verwaltungskontrolle zuständig ist.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden im Auftrag der EU-Zahlstelle vom LANUV durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden sowohl Schulen als auch Lieferbetriebe überprüft.

7.10. Überwachung und Evaluierung

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Für die externe Evaluierung des Schulprogramms im Förderzeitraum 2023/2324 – 2028/2029 soll eine Ausschreibung durchgeführt werden. Diese beinhaltet jährliche Zwischenberichte. Die Ergebnisse dieser Berichte werden ausgewertet und überprüft, ob die Ziele des Programms und der Strategie erreicht werden können. Ggf. wird im weiteren Programmverlauf nachgesteuert.